

Mag. Philipp Miller
Rechtsanwalt
Heinrichsgasse 4, 1010 Wien
T: 01-5871660
www.rechtsanwalt-miller.at
R 170746



begutachtung@parlament.gv.at

An das
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

18.09.2020

Betrifft: Stellungnahme zum Verhandlungsgegenstand 55/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Gesetzesvorschlag folgt auf den Vorschlag zur Änderung des Covid-19-Maßnahmengesetz zum Verhandlungsgegenstand 41/ME XXVII. GP.

§ 4 des Entwurfs lautet auszugsweise:

„(1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
1. bestimmten Orten oder
*2. **öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit***
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.“

...

(2) [...] Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß §1 Abs.3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“

§ 1 Abs 3 lautet:

„Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs.“

Die Wendung „Weiters kann das Betreten gänzlich untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.“ ist somit weggefallen.

Die Textierung des § 4 Abs 1 Z 2 sieht ausdrücklich **öffentliche Orte in Ihrer Gesamtheit** vor. Die Einschränkung des Abs 2 „Weiters kann das Betreten und Befahren **bestimmter Orte** gemäß §1 Abs.3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen“ ist wörtlich nur auf „bestimmte Orte“ gem. Abs 1 Z 1 anwendbar. Die Regelung lässt somit nach wie vor die Verhängung eines generellen Betretungsverbots offen, zumindest ist die Einschränkung der Möglichkeit eines generellen

Betretungsverbot nur auf bestimmte Orte, meines Erachtens nicht zweifelsfrei erkennbar, da eine Regelung („geregelt“) auch ein Verbot sein kann.

Neu hinzugekommen ist mit § 5 eine „**Ausgangsregelung**“.

§ 5 des Entwurfs lautet auszugsweise:

*„(1) Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, insbesondere um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§3 und 4 nicht ausreichen, **kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.**“*

Diese Regelung ist neu – sie erinnert an die Verordnung zum „Lockdown“ ab März 2020 - und bezieht sich nicht auf das Verbot des Betretens öffentlicher Orte, sondern sieht ein Verbot des Verlassens des privaten Wohnbereichs vor, entspricht somit noch mehr als die Regelung im vorigen Entwurf einer sog. „**Ausgangssperre**“, auch wenn in § 5 Abs 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 5 Abs 2 lautet auszugsweise:

*„(2) Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs **jedenfalls** zulässig ist, sind:“*

Die Aufzählung in der Ausnahmenliste ist somit demonstrativ.

Wie bereits in der Stellungnahme zum vorigen Entwurf ausgeführt, ist festzuhalten, dass es bisher verfassungskonform nur möglich war, das Betreten "**bestimmter**" **öffentlicher Orte** zu untersagen, **nicht aber aller öffentlicher Orte** – vgl. dazu das entsprechende VfGH Erkenntnis (https://vfgg.gv.at/medien/Covid_Entschaedigungen_Betretungsverbot.de.php)

Meines Erachtens ist ein generelles Betretungsverbot aller öffentlicher Orte oder ein Ausgangsverbot nicht mit der Grundrechtslage vereinbar, da nicht ersichtlich ist, aus welchem grundrechtskonformem Grund das Differenzierungskriterium der regionalen Geltungsbegrenzung aufgegeben werden sollte, um ein generelles **Betretungsverbot oder Ausgangsverbot** vorzusehen.

Betretungsverbote sollten als ultima ratio nur wissenschaftlich begründet, im Einzelfall und zeitlich und regional begrenzt verhängt werden können. Ausnahmetatbestände sollten im Gesetz formuliert werden. Die wissenschaftlichen Gründe und Ziele für ein Betretungsverbot sollten im jeweiligen Gesetz ebenfalls angeführt werden, um eine konkrete und exakte Überprüfbarkeit der Norm zu ermöglichen. Aus dieser Sicht ist es auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein solches differenziertes Betretungsverbot von einem allgemeinen Ausgangsverbot flankiert werden sollte.

Das Gesetz sollte daher dahingehend angepasst werden, dass niemals weder ein Ausgangs- noch ein allgemeines Betretungsverbot (mit oder ohne Ausnahmen) verhängt werden kann, sondern immer nur (regional) konkrete Maßnahmen (mit Ausnahmen) vorgesehen werden können, die zudem auf im Gesetz zu nennende wissenschaftliche Erwägungen zu gründen sind.

Betretungsverbote sollten nur per Gesetz erfolgen können, damit die volle Mitwirkung des National- und Bundesrats sichergestellt ist, die Mitwirkung des Hauptausschuss des Nationalrats bei der Verordnungserstellung kann das Gesetzgebungsverfahren nicht ersetzen.

Die „**Ausgangsregelung**“ des § 5 sieht eine **demonstrative Liste von Ausnahmen** vor. § 5 Abs 2 ist so textiert, dass die dort genannten Ausnahmen auch gelten, wenn sie in der Verordnung nicht explizit genannt werden. In § 5 Abs 2 fehlt somit eine generelle **Definition von Tatbestandsmerkmalen von Ausnahmetatbeständen**, um im Vorhinein die weiteren möglichen Ausnahmen durch den Normunterworfenen rechtssicher bestimmbar zu machen, zumal damit zu rechnen ist, dass Ausgangsregelungen mit empfindlichen Strafen sanktioniert sind (bez. Ausgangssperre bis zu EUR 1.450,00 laut § 8 Abs 5 des Entwurfs). Das wirft wiederum Bedenken in Hinblick auf die Verfassungskonformität des Entwurfs insbesondere in Bezug auf das Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) auf.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Philipp Miller
Rechtsanwalt